



Beschluss des Stadtrats

vom 18. Januar 2023

GR Nr. 2022/684

Nr. 131/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage von Mischa Schiwow, Marion Schmid und 36 Mitunterzeichnenden betreffend externe Dienstleistungen in den städtischen Pflegezentren, Auflistung der Leistungen, Vereinbarungen zwischen den Pflegezentren und den externen Fachpersonen, Kompetenz zur Festlegung der Preisliste, Abgaben für die Infrastruktur sowie Anpassung der Tariflisten

Am 21. Dezember 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Mischa Schiwow (AL), Marion Schmid (SP) und 36 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/684, ein:

Die Pflegezentren der Stadt Zürich beschäftigen neben dem festangestellten Personal auch externe Fachpersonen, beispielsweise Coiffeusen oder Podolog:innen, welche ihre Leistungen regelmässig und direkt in den verschiedenen Einrichtungen der Stadt erbringen. Die Bewohner:innen bezahlen für diesen Service gemäss einer vorgegebenen Preistabelle. Von ihrem Erlös müssen die Freelancer:innen für die Benutzung der Infrastruktur eine Abgabe entrichten, welche bei Coiffeusen bei 20%, bei Podolog:innen bei 10% der Einnahmen festgelegt sind. Die Preistabelle ist offenbar seit 10 Jahren nicht mehr angepasst worden. Ein Teuerungsausgleich für 2023 ist bislang nicht in Aussicht gestellt worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Leistungen werden in den Pflegezentren der Stadt Zürich von externen Fachpersonen erbracht? Bitte um Auflistung der Angebote und Anzahl Fachpersonen, welche die Leistung erbringen.
2. Welche Art von Vereinbarungen besteht zwischen den Pflegezentren und den externen Fachpersonen? Sind diese Verträge zeitlich beschränkt und erneuerbar? Bitte um Bekanntgabe eines Mustervertrags.
3. In wessen Kompetenz liegt die Festlegung der Preisliste für diese Leistungen? Ist diese einheitlich für sämtliche Gesundheitszentren für das Alter? Ist diese Preistabelle öffentlich einsehbar?
4. Gibt es eine spezielle Regelung bezüglich Servicegeld, welche die Bewohner:innen den externen Fachpersonen geben dürfen?
5. Welche Grundausrüstung/Infrastruktur wird den externen Fachpersonen in den Pflegezentren zur Verfügung gestellt? Wie hoch ist der Aufwand pro Person (Einrichtung, Strom, Reinigung, etc.)?
6. Wie rechtfertigt und wie berechnet sich die Abgabe für Infrastruktur, welche die Freelancer:innen den Pflegezentren leisten müssen? Weshalb ist die Abgabe der Coiffeusen doppelt so hoch berechnet als diejenige der Podolog:innen?
7. Auf welcher Berechnungsbasis sind die Preise beispielsweise für Haarschnitt (inkl. Waschen, Legen, Föhnen) oder für Podologie festgelegt worden? In welchem Verhältnis steht diese Tarifliste zu den üblichen in Coiffeursalons oder Fusspflegezentren praktizierten Preisen?
8. Aufgrund welcher Systematik wird die Preisliste jeweils angepasst (Frequenz sowie Parameter wie z.B. Landesindex der Konsumentenpreis, Teuerung...) wird die Tarifliste jeweils angepasst? Wann ist die letzte Anpassung erfolgt und aufgrund welcher Überlegungen? Bitte um Kommunikation der Tarifliste samt Entwicklungsschritten in den letzten 20 Jahren.
9. Das städtische Personal, also auch die Mitarbeitenden der Pflegezentren der Stadt Zürich, erhalten 2023 einen Teuerungsausgleich von 2.8%. Ist es vorgesehen, analog zu diesem Teuerungsausgleich die Tarife für extern erbrachte Leistungen zu erhöhen? Falls Ja: ab wann und in welcher Höhe? Falls Nein: Weshalb ist keine Erhöhung vorgesehen?



2/8

In den Betrieben der beiden ehemaligen Dienstabteilungen Alterszentren (ASZ) und Pflegezentren (PZZ) der Stadt Zürich bieten selbstständig erwerbende Coiffeusen und Coiffeure und Podologinnen und Podologen ihre Leistungen an. Es wird ihnen dafür eine Grundinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Podologieleistungen erfolgen in Behandlungsräumen (ASZ und PZZ) und in den ehemaligen ASZ teilweise auch als Hausbesuche in den Appartements der Bewohnenden.

Auf diese Weise erhalten die Bewohnenden Coiffure- und Podologieleistungen direkt im Haus und zu einheitlichen Preisen (je ASZ und PZZ). Das stellt die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Coiffure- und Podologieleistungen für alle Bewohnenden sicher. In den Coiffeursalons der ehemaligen ASZ werden zum Teil auch externe Kundinnen und Kunden bedient, jedoch zu höheren Preisen.

Die ASZ wie auch die PZZ regeln die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden mit einem Vertrag. Mit dem Zusammenschluss der ASZ und PZZ zu den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) sind diese Vereinbarungen neu zu erstellen und zu vereinheitlichen. Dabei wird die Preisgestaltung ebenfalls überprüft. Es war bereits vorgesehen, das im Jahr 2023 durchzuführen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Welche Leistungen werden in den Pflegezentren der Stadt Zürich von externen Fachpersonen erbracht? Bitte um Auflistung der Angebote und Anzahl Fachpersonen, welche die Leistung erbringen.

In den GFA werden folgende Leistungen durch externe Fachkräfte erbracht und durch die Bewohnenden bezahlt:

- Coiffure
- Podologie/Kosmetische Fusspflege
- Zahngesundheit durch MobiDent oder private Zahnärztin oder privaten Zahnarzt (letzteres nur im GFA Gehrenholz)

Anzahl Fachpersonen	ASZ	PZZ
Coiffure	19	13
Podologie/Kosmetische Fusspflege	22	12

Frage 2

Welche Art von Vereinbarungen besteht zwischen den Pflegezentren und den externen Fachpersonen? Sind diese Verträge zeitlich beschränkt und erneuerbar? Bitte um Bekanntgabe eines Mustervertrags.

Um die Zusammenarbeit zu regeln, wird mit der externen Fachperson oder einer Firma, deren Mitarbeitenden die Leistungen erbringen, ein Vertrag unterzeichnet. Die Verträge sind unbefristet und können von beiden Parteien jederzeit unter Beachtung einer Frist von drei (ASZ) oder sechs Monaten (PZZ), jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden (vgl. Musterverträge Podologie ASZ und PZZ in der Beilage).



3/8

Frage 3

In wessen Kompetenz liegt die Festlegung der Preisliste für diese Leistungen? Ist diese einheitlich für sämtliche Gesundheitszentren für das Alter? Ist diese Preistabelle öffentlich einsehbar?

Die noch gültigen Preise wurden von den Direktorinnen der ehemaligen ASZ und PZZ festgelegt. Die Kompetenz obliegt heute der Direktorin der GFA (vgl. Art. 17b bzw. Art. 18a der noch in Kraft stehenden Aufnahme- und Taxordnungen Alterszentren Stadt Zürich [ATO ASZ, AS 845.300] bzw. Pflegezentren der Stadt Zürich [ATO PZZ, AS 813.140]. Die Preise sind für alle Betriebe der jeweiligen ehemaligen Dienstabteilungen (ASZ/PZZ) gültig. Die Preislisten liegen auf (PZZ) oder können jederzeit verlangt werden (ASZ).

Frage 4

Gibt es eine spezielle Regelung bezüglich Servicegeld, welche die Bewohnerinnen den externen Fachpersonen geben dürfen?

In den Verträgen mit den externen Dienstleistenden ist festgehalten, dass das Trinkgeld in den Preisen inbegriffen ist. Es steht den Bewohnenden offen, ein über den vereinbarten Preis hinausgehendes Servicegeld auszurichten.

Frage 5

Welche Grundausrüstung/Infrastruktur wird den externen Fachpersonen in den Pflegezentren zur Verfügung gestellt? Wie hoch ist der Aufwand pro Person (Einrichtung, Strom, Reinigung, etc.)?

Zur Grundausrüstung im Coiffeursalon gehört:

- Frisierstuhl
- Arbeitsdrehstuhl
- Rückwärtswaschanlage
- Frisierplatz mit grossem Spiegel und Arbeitssims
- Trockenhaube
- Beleuchtung
- Möbel oder Raum zur Aufbewahrung von Material

Zur Grundausrüstung eines Podologieplatzes gehört:

- Pédicurestuhl mit Beinstütze
- Arbeitsdrehstuhl
- Arbeitsboy
- Arbeitslampe
- Möbel oder Raum zur Aufbewahrung von Material

Die gesamte Infrastruktur einschliesslich den Betriebskosten (Strom, Wasser/Warmwasser und Heizung) sowie die Besorgung der Wäsche und die Grundreinigung der Räumlichkeiten gehen zulasten der Gesundheitszentren für das Alter.

Die Betriebskosten können nicht genau beziffert werden. Die Miete für einen Raum von etwa 20 m² beträgt gemäss den von Immobilien Stadt Zürich an GFA vermieteten Ansätzen rund 1000 Franken pro Monat. Wird, sehr zurückhaltend gerechnet, für den Personalaufwand für



4/8

die Reinigung des Raums und die Frotteewäsche pro Woche insgesamt eine Stunde eingesetzt, kommen pro Monat nochmals rund 300 Franken dazu (städtischer Ansatz für gelegentliche Dienstleistungen Dritter, Funktionsstufen 1–3, Fr. 74.50 pro Stunde, exklusive Mehrwertsteuer). Weitere Kosten entstehen zudem durch die oben erwähnten Betriebskosten, die für einen einzelnen Raum nicht berechnet werden können.

Frage 6

Wie rechtfertigt und wie berechnet sich die Abgabe für Infrastruktur, welche die Freelance-rinnen den Pflegezentren leisten müssen? Weshalb ist die Abgabe der Coiffeusen doppelt so hoch berechnet als diejenige der Podolog:innen?

In den ehemaligen Alterszentren wird für den Bereich Coiffure nur dann eine Abgabe verlangt, wenn monatlich mehr als 20 externe Kundinnen oder Kunden bedient werden. Die Abgabe beträgt dann, je nach Lage und Ausstattung 200, 400 oder 700 Franken pro Monat.

In den ehemaligen Pflegezentren beträgt die Miete für den Bereich Coiffure pauschal 20 Prozent des Bruttoumsatzes. In den Pflegewohngruppen, die über eine einfachere Infrastruktur verfügen, beträgt die Abgabe 10 Prozent des Bruttoumsatzes. Da die Coiffeusen und Coiffeure in sehr unterschiedlichen, zum Teil auch kleinen Pensen arbeiten und in den grossen Betrieben der Coiffeursalons von mehreren Coiffeusen und Coiffeuren geteilt wird, wurde entschieden, die Miete an den Bruttoumsatz zu koppeln anstatt eine Pauschale zu verlangen.

Im Bereich Podologie beträgt in den ehemaligen Pflegezentren die Miete für Podologieleistungen zwischen 0–10 Prozent des Bruttoumsatzes. In den ehemaligen Alterszentren wird nur dann eine Abgabe verlangt, wenn mehr als 20 externe Kundinnen oder Kunden bedient werden. Die Abgabe beträgt dann, je nach Lage und Ausstattung 100, 150 oder 200 Franken pro Monat.

Die höhere Abgabe für die Coiffureleistungen rechtfertigt sich durch die aufwändigere Ausstattung des Coiffeursalons, wie auch den höheren Verbrauch von Wasser und Strom.

Frage 7

Auf welcher Berechnungsbasis sind die Preise beispielsweise für Haarschnitt (inkl. Waschen, Legen, Föhnen) oder für Podologie festgelegt worden? In welchem Verhältnis steht diese Tarifliste zu den üblichen in Coiffeursalons oder Fusspflegezentren praktizierten Preisen?

Die Coiffure-Preise orientieren sich an den Preisen von preisgünstigen Coiffeur-Ketten wie z. B. Gidor. Da in den heutigen GFA rund die Hälfte der Bewohnenden Ergänzungsleistungen beziehen und die Coiffuredienstleistungen bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht individuell angerechnet werden, sondern aus dem Pauschalbetrag für persönliche Bedürfnisse finanziert werden müssen, ist es wichtig, dass die Coiffureleistungen günstig sind.

Die Preise für Podologie orientieren sich an den Preisen des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV. Die ASZ- und PZZ-Preise für die Bewohnenden sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Infrastruktur etwas tiefer angesetzt als jene des SPV. Die Kosten für Podologieleistungen werden vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV nicht übernommen. Da eine gute Fusspflege direkte Auswirkungen auf die Gesundheit und Mobilität der Bewohnenden hat, sind die GFA sehr daran interessiert, dass diese Leistungen erschwinglich bleiben.



Frage 8

Aufgrund welcher Systematik wird die Preisliste jeweils angepasst (Frequenz sowie Parameter wie z.B. Landesindex der Konsumentenpreis, Teuerung...) wird die Tarifliste jeweils angepasst? Wann ist die letzte Anpassung erfolgt und aufgrund welcher Überlegungen? Bitte um Kommunikation der Tarifliste samt Entwicklungsschritten in den letzten 20 Jahren.

Ein Rückblick auf die letzten 20 Jahre kann nicht erbracht werden.

Die Preise werden aufgrund der Marktsituation festgelegt. Sie wurden in den letzten Jahren auf Anfrage der Coiffeusen und Coiffeure oder Podologinnen und Podologen nach interner Prüfung angepasst. Da die Teuerung in den vergangenen Jahren sehr tief war, war diese, beziehungsweise die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise, kein Anlass für Preisadjustierungen.

In den ehemaligen Alterszentren wurden die Podologiepreise 2012 geprüft und als passend erachtet. Eine weitere Prüfung der Podologie- und Coiffureleistungen und -preise erfolgte 2018, in deren Folge das gesamte Angebot per 1. August 2018 umfassend überarbeitet wurde. Dabei wurden in beiden Bereichen die Preise erhöht. Durch die neuen Coiffureangebote sind die Preise der alten und neuen Coiffureleistungen kaum mehr vergleichbar.

Bei der Podologie wurde der Preis für das (damals einzige) «Standardangebot Fusspflege durch dipl. Podologin» (Dauer 45 Min) von 65 auf 97.50 Franken erhöht.

In den ehemaligen Pflegezentren erfolgte 2013 eine Preisadjustierung im Bereich Coiffure, zeitgleich wurde der Leistungskatalog um zahlreiche Bedienungsarten erweitert. 2020 und 2017 erfolgten zwei Preisadjustierungen in der Podologie (siehe nachfolgende Übersichtstabellen).

Preisentwicklung Coiffure Pflegezentren der Stadt Zürich			
Bedienungsart	Fixpreis	Fixpreis	Fixpreis
	ab 1.1.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST	ab 1.7.2013 in Fr. inkl. 8,0 % MWST	vor 1.7.2013 in Fr. inkl. 8,0 % MWST
Damen			
Waschen und legen	33	31	31
Waschen und föhnen	37	35	35
Frisieren	10	10	–
Haarschnitt **	33	33	33
Haarschnitt Fransen	5.5	5.5	–
Haarschnitt Nacken	10	10	–
Neuschnitt **	43	43	43
Manicure	23	23	23
Nagellack	10	10	–
Brauen zupfen	9	9	–
Augenbrauen färben	10	10	–
Dauerwelle (inkl. waschen, schneiden, föhnen)	134	134	134
Dauerwelle (ohne schneiden)	101	101	–
Färben (inkl. waschen, legen/föhnen)	78	78	78



6/8

Tönen (inkl. waschen, legen/föhnen)	66	66	66
Mèches	55	55	–
Packung	5	5	–
Kopfmassage (Friktion)	9	9	–
Herren			
Waschen und föhnen	23	23	23
Waschen, schneiden, föhnen **	43	43	43
Haarschnitt trocken **	28	28	28
Rasieren (nass)	19	19	19
Kopfmassage (Friktion)	9	9	9
Dauerwelle (inkl. waschen, schneiden)	106	106	106
Bart schneiden	25	25	25
Schnurrbart schneiden	7	7	7
Packung	5	5	–
** Preise individuell nach Aufwand festlegen, die Fixpreise dürfen nicht überschritten werden.			

Preisentwicklung Coiffure Alterszentren Stadt Zürich		
Bedienungsart (aktuell)	Fixpreis Bewohnende	Minimalpreis Externe
	ab 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST	ab 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST
Damen		
Schneiden Konturen / Fransen: max. 10 Minuten	15.00	21.50
Haarschnitt	28.00	40.00
Waschen ohne Legen / Föhnen	18.00	25.50
Legen / Föhnen inkl. Festiger	35.00	50.00
Farbe Tönung	15.00	21.50
Färben inkl. Pflegespülung	35.00	50.00
Strähne Kurzhaar	25.00	35.50
Strähne Langhaar	35.00	50.00
Dauerwelle inkl. Pflegespülung	50.00	71.50
Frisieren pro 5 Minuten	8.00	11.50
Herren		
Schneiden / Konturen: max. 10 Minuten	15.00	21.50
Trimmen Haarschnitt	25.00	35.50
Waschen ohne Föhnen	13.00	18.50
Föhnen inkl. Festiger	20.00	28.50
Farbe Tönung	15.00	21.50



Färben, inkl. Pflegespülung	35.00	50.00
Strähne Kurzhaar	25.00	35.50
Dauerwelle inkl. Pflegespülung	50.00	71.50
Frisieren pro 5 Minuten	8.00	11.50
Spezialbehandlungen	BW	Externe
Augenbrauen zupfen	8.00	11.50
Augenbrauen zupfen und färben	14.00	20.00
Maniküre (Nägel feilen, inkl. Nagellack) pro 5 Minuten	6.00	7.50
Rasur / Bart trimmen	18.00	25.50
Schnurrbart schneiden	8.00	11.50
Schnurrbart und Bart schneiden	23.00	33.00
Friktion / Kopfmassage	10.00	14.50
Bedienungsart (vor der letzten Preisanpassung)	Fixpreis Bewohnende	Minimalpreis Externe
	vor 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST	vor 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST
Damen		
Waschen, Legen inkl. Pflegespülung	30	37
Waschen, Legen, Schneiden inkl. Haarfestiger und Haarlack	45	55
Dauerwelle, Waschen, Legen, inkl. Haarfestiger und Haarlack	8	92
Färben, Waschen, Legen, inkl. Haarfestiger und Haarlack	60	70
Haarschnitt	15	20
Frisieren (kurz)	10	10
Manicure	13	20
Augenbrauen zupfen	10	10
Augenbrauen färben	10	10
Farbfestiger	5	6
Packung	5	6
Kopfmassage mit Friktion	1	10
Herren		
Waschen, Schneiden, Föhnen	35	40
Haare schneiden	21	30
Kopfmassage mit Friktion	10	10

Preisentwicklung Podologie Pflegezentren der Stadt Zürich

Bedienungsart	Preise ab 1.10.2020	Preise ab 1.1.2017	Preise vor 1.1.2017
	in Fr. inkl. 7,7 % MWST	in Fr. inkl. 7,7 % MWST	in Fr. inkl. 7,7 % MWST
Behandlung Podologie normal (ca. 45 Min.)	85	75	71



8/8

Behandlung Podologie aufwändig (ca. 60 Min.)	110	90	87
Teilbehandlung Podologie (20–30 Min.)	55	50	39
Verbandswechsel Podologie	20	18	18
Behandlung Pédicure (ca. 45 Min.)	63	63	63
Teilbehandlung Pédicure	40	35	35
Nagellack	10	–	–

Preisentwicklung Podologie Alterszentren Stadt Zürich		
Bedienungsart	Fixpreis Bewohnende	Fixpreis Bewohnende
	ab 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST	vor 1.8.2018 in Fr. inkl. 7,7 % MWST
Standardangebot Fusspflege durch dipl. Podologin (Dauer 45 Min)	97.50	65.00
Bis zum 1.8.2018 bestand nur das Standardangebot.		

Frage 9

Das städtische Personal, also auch die Mitarbeitenden der Pflegezentren der Stadt Zürich, erhalten 2023 einen Teuerungsausgleich von 2.8 %. Ist es vorgesehen, analog zu diesem Teuerungsausgleich die Tarife für extern erbrachte Leistungen zu erhöhen? Falls Ja: ab wann und in welcher Höhe? Falls Nein: Weshalb ist keine Erhöhung vorgesehen?

Während der vergangenen Jahre war die Teuerung sehr tief, zum Teil sogar negativ. Als die Teuerung ab 2021 zunahm, erfolgte 2022 für das städtische Personal erstmals seit 2011 eine Anpassung der Löhne um 0,5 Prozent. Aktuell ist die Höhe eines allfälligen Teuerungsausgleichs für städtisches Personal noch nicht bekannt. Der Entscheid über teuerungsbedingte Lohnanpassungen für die städtischen Mitarbeitenden wird jeweils im Februar gefällt, Anpassungen werden dann mit dem April-Lohn umgesetzt.

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist vorgesehen, die Vertragsbedingungen für Coiffure und Podologie innerhalb der GFA zu prüfen und wo möglich zu vereinheitlichen. Veränderte Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Verträge werden die Energiekosten, die von einer massiven Kostensteigerung betroffen sind, von den GFA und nicht von den Coiffeusen und Coiffeuren oder den Podologinnen und Podologen getragen, das mildert die Auswirkungen der Teuerung für sie ab.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilage 1 zu GR Nr. 2022/684

3.1.1 VE Vereinbarung Podologie

zwischen

Name der Podologin/des Podologen

und dem

**Pflegezentrum xxx (Adresse und Tel.-Nr.),
vertreten durch xxx, Betriebsleiter/in**

1 Gegenstand

*** behandelt im Pflegezentrum **xxx** auf eigene Rechnung als **Podologin/Podologe** Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums. **Sie/Er** ist als Inhaber/-in einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung verantwortlich für die Erbringung von podologischen Leistungen. Die podologischen Behandlungen erfolgen entweder durch **Name der Podologin** oder durch eine/n entsprechend befähigte/n Mitarbeiter/-in (Podologin/Podologe EFZ).

Im Rahmen des in der Verordnung über die nicht universitären Medizinalberufe (nuMedBV) geregelten Aufgaben- und Verantwortungsbereichs ist sie/er zuständig für die medizinische Fusspflege und Fussbehandlung.

2 Miete

*** mietet im Pflegezentrum **xxx** einen Raum zur Benützung an folgenden Tagen. Der Raum ist in der Regel mit dem für die Dienstleistungen der Podologiepraxis notwendigen Grund-Mobiliar und den entsprechenden Einrichtungen gemäss den dem Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) herausgegebenen Mindestanforderungen für medizinische Fusspflege in Alters- und Pflegeheime ausgestattet:

- Stuhl
 -
 -
 -
 -
- } **Aufzählung des Mobiliars**

Defekte am Inventar sind zu melden.

Die Betriebskosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Besorgung der Wäsche gehen zu Lasten des Pflegezentrums.

3 Utensilien und Verbrauchsmaterial

*** bringt die im Fusspflegebereich üblichen persönlichen Utensilien und Instrumente wie etc. selber mit. Der Einkauf von Verbrauchsmaterial wie etc. erfolgt durch *** auf eigene Rechnung. Bei der Produktwahl ist darauf zu achten, dass sie für empfindliche Haut geeignet sind.

4 Öffnungszeiten

Die Bedienung der Kundinnen und Kunden erfolgt zu den mit dem Pflegezentrum **xxx** vereinbarten Zeiten. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten. Planbare Abwesenheiten sind frühzeitig ... mitzuteilen. Ersatz wird betrieblich gelöst.

5 Bedienstungsqualität

*** führt ausschliesslich jenen Service aus, der von der urteilsfähigen Bewohnerin, dem urteilsfähigen Bewohner oder andernfalls von der Abteilungsleitung bzw. den Angehörigen gewünscht wird. Werden Leistungen erbracht, die nicht verlangt wurden, dürfen diese nicht verrechnet werden. Die Podologiebehandlung bei Diabetikern muss ärztlich verordnet werden.

6 Organisation

Die Anmeldungen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen über die Abteilung oder durch die Bewohner/-innen selbst direkt **Ablauf des Pflegezentrums**

7 Preise

Die Bedienstungspreise sind als Preisobergrenze von den Pflegezentren der Stadt Zürich festgelegt. Verbrauchsmaterial, Mehrwertsteuer und Trinkgeld sind in den Preisen inbegriffen. Die Preisliste muss aufliegen.

8 Mietzins

Die Raummiete richtet sich nach dem Umsatz. Der Mietzins beträgt...% des Bruttoumsatzes..

9 Abrechnung

*** trägt die erbrachten Leistungen im Abrechnungsformular ein (3.1.1 FO Abrechnung Podologie und Pédicure) und leitet dieses **bis... des Monats (Ablauf des Pflegezentrums...)** an die Administration weiter.

Die erbrachten Leistungen werden **monatliche/wöchentliche (Ablauf des Pflegezentrums)** nach Abzug des Mietzinses an *** überwiesen.

10 Besondere Vorkommnisse

Stellt *** Besonderheiten wie Unverträglichkeit eines Produktes, einer Behandlung oder Ähnliches fest, erstattet sie der Abteilungsverantwortlichen gleichentags Meldung.

11 Reinigung

*** ist verpflichtet den gemieteten Raum jeweils aufzuwischen, die Einrichtung feucht abzuwischen und das Lavabo gründlich zu reinigen. Die persönlichen Utensilien und Geräte sind stets sauber zu halten.

Mitarbeitende des Hausdienstes des Pflegezentrums reinigen den Raum mit allen Einrichtungen (ausser persönliche Schubladen und Schränke) in regelmässigen Abständen gründlich.

12 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung tritt am **xxx 20xx** in Kraft. Sie kann von beiden Parteien jederzeit, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13 Versicherungen

*** arbeitet selbstständig und auf eigene Rechnung. Für Versicherungsbeiträge wie AHV, IV, BVG, Unfall oder Krankheit etc. ist *** selber verantwortlich, da sie/er als **Podologin/Podologe** in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Pflegezentrum **xxx** steht. Es ist auch Sache **der Podologin/des Podologen**, eine allenfalls notwendige Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Das Reglement 3.1.1 RE Coiffure, Podologie/Pédicure und Zahngesundheit ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Zürich,

Zürich,

Pflegezentrum **xxx**

xxx
Betriebsleiter/Betriebsleiterin

Alterszentrum Musterhaus Vertrag für Podologie-Dienstleistungen

zwischen der Podologiepraxis PodoSana,
vertreten durch Frau Eva Musterfrau

und

den Alterszentren Stadt Zürich,
vertreten durch die Leitung Alterszentrum Musterhaus,
Frau Maria Bernasconi.

A. Anwendbares Recht und Gegenstand des Vertrags

Der Vertrag untersteht den Bestimmungen des Obligationenrechts. Er regelt die für die Zusammenarbeit wichtigsten Inhalte zwischen der Dienstabteilung Alterszentren Stadt Zürich und der Podologiepraxis.

B. Voraussetzungen und Art der Dienstleistungen

Frau Eva Musterfrau hat die Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zürich inne und ist im Alterszentrum Musterhaus verantwortlich für die Erbringung von podologischen Leistungen (medizinische Fussbehandlungen).

Die podologischen Behandlungen erfolgen entweder durch Frau Eva Musterfrau oder durch eine/n entsprechend befähigte/n Mitarbeiter/in (Podologin / Podologen EFZ oder Dipl. Podologin / Podologen HF), nachfolgend zusammenfassend Podologiepraxis genannt. Im Rahmen des in der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) geregelten Aufgaben- und Verantwortungsbereichs ist die Podologiepraxis zuständig für die medizinische Fusspflege und Fussbehandlung:

- Pflegerische und dekorative Behandlungen am gesunden Fuss
- Präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten und bereits geschädigten Fuss
- Nagelbehandlungen
- Schneiden der Nägel: Behandlungen von Onychokryptose (eingewachsene Nägel), Nagelmykosen (Nagelpilze) oder Onychauxis (verdickte Nägel)
- Hyperkeratosenbehandlungen: Abtragen von übermässiger Hornhaut oder Schwielen
- Entfernen von Clavi: Fachgerechtes Abtragen von Hühneraugen
- Orthonyxie: Spezielle Spangentechnik bei eingewachsenen Nägeln
- Verbandstechnik: Anbringen podologischer Entlastungs- und Schutzverbände
- Orthesentechnik: Zehenkorrektur und Druckschutzentlastung aus Silikon
- Nagelprothetik: Nagelkorrektur und künstlicher Nagelersatz

An Klientinnen und Klienten, welche gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) zu den Risikogruppen gehören, werden podologische Leistungen in der Regel durch eine/n Dipl. Podologin / Podologen HF ausgeführt: Podologinnen / Podologen EFZ verfügen nicht über die Kompetenz für die selbstständige Behandlung von Risikopatient/innen. Sie sind jedoch dazu ermächtigt, wenn sie diese als Angestellte der Podologiepraxis unter Sicherstellung der Aufsichtspflicht einer/eines Dipl. Podologin / Podologen HF vornehmen.

Die Podologiepraxis kann nebst den medizinischen auch kosmetische Fussbehandlungen anbieten.

C. Klientinnen und Klienten

Beim Arbeiten in den Räumlichkeiten des Alterszentrums und im Sinne dieses Vertrags bietet die Podologiepraxis ihre Dienstleistungen mit erster Priorität den im Alterszentrum Musterhaus lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern an. Externe Klientinnen und Klienten werden nachgeordnet mit folgender Priorität behandelt: Erstens Bewohnerinnen und Bewohner von Alterswohnsiedlungen der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) sowie zweitens AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner aus dem Quartier.

Für eine optimale Behandlung der im Alterszentrum Musterhaus lebenden Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet sich die Podologiepraxis, in engem Austausch mit der Betreuung und Pflege des Alterszentrums zu stehen. Wie dieser Austausch im Alltag zu erfolgen hat, wird zwischen der Leitung Betreuung und Pflege und Frau Eva Musterfrau bilateral abgesprochen. Es sind nur die für die Behandlung notwendigen Informationen weiterzugeben.

D. Preise

Es gelten die mit dem Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) abgesprochenen und von der Direktorin, dem Direktor ASZ verfügbaren Preise für Podologie-Dienstleistungen.

Die Preise für Podologie-Dienstleistungen an Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Musterhaus sind verbindlich anzuwenden.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip der Stadt Zürich verstehen sich die Preise für Podologie-Dienstleistungen an externen Klientinnen und Klienten als Mindestpreise, die zu unterbieten nicht erlaubt sind. Die Beurteilung, ob am Standort des Alterszentrums Musterhaus höhere Preise für die Behandlung externer Klientinnen und Klienten angebracht sind, obliegt der Podologiepraxis PodoSana im Sinne des eigenen Geschäftsrisikos.

E. Selbständige Erwerbstätigkeit und Versicherungen

Die Podologiepraxis arbeitet auf eigene Rechnung in selbständiger Erwerbstätigkeit. Zum Nachweis ist dem Alterszentrum eine Deklaration der SVA zur Anmeldung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder ein gleichwertiger Beleg vorzulegen. Für die korrekte Abrechnung der Versicherungsbeiträge wie AHV / IV / BVG sowie Unfall / Krankheit ist die Podologiepraxis selber verantwortlich. Sie ist ausserdem verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Entsprechende Nachweise sind der Leitung Alterszentrum vorzulegen.

F. Infrastruktur und Miete

Das Alterszentrum Musterhaus stellt der Podologiepraxis eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung. Der Raum ist mit dem für Dienstleistungen einer Podologiepraxis notwendigen Grund-Mobiliar gemäss dem «Merkblatt Mindesteinrichtung Podologiepraxis» ausgestattet. Die für die podologischen Verrichtungen nötigen Geräte, Instrumente und Utensilien werden entsprechend von der Podologiepraxis zur Verfügung gestellt.

Die gesamte Infrastruktur, die Betriebskosten (Heizung, Strom und Warmwasser) sowie die Besorgung der Wäsche und die Raumgrundreinigung gehen zulasten des Alterszentrums Musterhaus.

Die Podologiepraxis erhebt die Anzahl externer Klientinnen und Klienten anhand des Formulars «Erhebung externer Kundschaft». Die Leitung Alterszentrum nimmt sporadische Stichkontrollen vor. Bedient die Podologiepraxis im Jahresdurchschnitt mehr als 20 externe Klientinnen und Klienten pro Monat, wird eine Monatsmiete fällig:

- **Stufe I** Fr. 200.– / Monat
- **Stufe II** Fr. 150.– / Monat
- **Stufe III** Fr. 100.– / Monat

Der Praxisstandort im Alterszentrum Musterhaus wird aufgrund seiner Lage und Infrastruktur gemeinsam von der Leitung Alterszentrum und Frau Eva Musterfrau anhand des Bewertungsrasters für Podologiepraxen bei ASZ bewertet. Die Bewertung definiert die Einstufung des Praxisstandorts:

- **> 21** Bewertungspunkte: Stufe I
- **14 – 21** Bewertungspunkte: Stufe II
- **< 14** Bewertungspunkte: Stufe III

Eine Kopie der von beiden Parteien unterschriebenen Standortbewertung wird dem Geschäftsleitungssekretariat ASZ zugestellt. Dies gilt auch bei jeder Neubeurteilung.

Die Beurteilung der durchschnittlichen Anzahl externer Kundinnen und Kunden pro Monat erfolgt jährlich aufgrund des vergangenen Jahres durch die Leitung Alterszentrum gemeinsam mit Frau Eva Musterfrau. Eine allfällige Miete wird jeweils ab diesem Zeitpunkt neu vereinbart. Wenn für eine erste Beurteilung keine Erfahrungswerte vorliegen, wird diese nach dem ersten Halbjahr durch die Leitung Alterszentrum gemeinsam mit Frau Eva Musterfrau aufgrund der letzten 6 Monate vorgenommen. Eine erste allfällige Miete wird ab diesem Zeitpunkt (jedoch nicht rückwirkend) vereinbart.

Eine Kopie der von beiden Parteien unterschriebenen Erhebung externer Kundschaft wird jährlich dem Geschäftsleitungssekretariat ASZ zugestellt.

G. Allgemeines

Arbeitsorganisation, Öffnungszeiten und allfällige weitere Verabredungen (z.B. Umgang mit Beschwerden) sind in gegenseitigem Einvernehmen mit der Leitung Alterszentrum zu vereinbaren. Bezüglich inhaltlicher Belange, welche die Preis- und Angebotsgestaltung der Dienstleistungsmodule betreffen, ist die Stabsstelle Betriebswirtschaft zuständig.

Das Einhalten der Arbeitssicherheits-Vorschriften EKAS liegt in der Verantwortung der Podologiepraxis.

Die Preislisten und die Öffnungszeiten sind gut sichtbar anzuschlagen.

H. Geheimhaltung

Frau Eva Musterfrau unterzeichnet die separate Geheimhaltungserklärung und stellt sicher, dass die Podologinnen und Podologen, welche auf Delegation der Podologie-Praxis PodoSana arbeiten, über die Geheimhaltungserklärung informiert sind und deren Anforderungen einhalten.

I. Inkraftsetzung, Dauer und Kündigung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung unbefristet in Kraft. Er kann von beiden Parteien jederzeit unter Beachtung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Zürich, den 28.6.2018

Podologiepraxis
PodoSana
vertreten durch
Eva Musterfrau

Stadt Zürich,
Alterszentrum Musterhaus
vertreten durch die Leitung Alterszentrum
Maria Bernasconi

.....

.....

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt.

Kopie an GL-Sekretariat:

- Vertrag zwischen Alterszentrum Musterhaus und Podologiepraxis PodoSana
- Erhebung externer Kundschaft im Alterszentrum Musterhaus
- Standortbewertung Podologiepraxis im Alterszentrum Musterhaus

Beilagen:

- Preislisten Podologie-Dienstleistungen (Bewohnende / externe Klient/innen)
- Formular Öffnungszeiten
- Formular Erhebung externer Kundschaft
- Bewertungsraster Podologiepraxis
- Merkblatt Risikogruppen Podologie
- Merkblatt Mindesteinrichtung Podologiepraxis

Folgende Dokumente sind von der Podologiepraxis zu erbringen:

- Berufsbildungszertifikat/e (EFZ / FA / Diplom) von:
 - Frau Eva Musterfrau
 - allenfalls weiteren Podologinnen / Podologen der Podologiepraxis
- Individuelle Vereinbarungen und Absprachen
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung
- Unterzeichnete Geheimhaltungserklärung der Alterszentren Stadt Zürich